

„Randale“ im Christophsbad

Das herzogliche Bad in Göppingen war ein besonderer Rechtsbezirk, in dem ein strengeres Recht, der Burgfrieden, galt. In der Badordnung waren die Strafen bei Verstößen aufgeführt. Einmal in der Woche wurde die Badordnung, in der „unnötiges Wasserspritzen“, aber auch Gotteslästerung, „schmähliches Antasten“, „Streitigkeiten über Religions-sachen“ usw. aufgeführt waren, verlesen. Besonders streng ging man gegen den vor, der mit der Waffe gegen den Burgfrieden verstieß. Dies sollte Hans Georg Hermann, Sohn des Vogts auf dem Rechberg, getan haben.

Er saß am 28. Mai 1627 mit dem Badwirt, dem Magister Müßlin und dem Präzeptor der Stadt im Männerbad. Die Herren tranken Wein, was im Bade eigentlich verboten war. Sie waren guter Stimmung und als vom „Weiberstüblin“ Leiermusik zu hören war, zog sich der Vogtssohn an, ging hinüber, plauderte mit den Frauen und gab auch dort ein Gläschen Wein aus. Als der Besuch den Damen zu lange dauerte, baten sie die Frau des Badknechts, den Herrn Hermann hinaus zu schicken. Dieser wurde rabiat, ging gegen die Frau vor, laut ihrer Aussage hat er sie zweimal mit gezücktem Degen bedroht. Nach Hilferufen hat der Badwirt mit zwei Knechten den Übeltäter aus dem Bad geführt.

Dieser Vorfall wurde beim zuständigen Beamten, dem Keller, angezeigt. Bei der Gerichtsverhandlung kam es zu widersprüchlichen Aussagen. Der Vogtssohn wurde schließlich zu 50 Reichstalern Strafe verurteilt, wobei mildernd in Betracht kam, dass er noch „jung und unbesonnen und die Zeugnisaussagen einander zuwider waren“.

Gewaltverbrechen im Bad: Der Ehemann überrascht seine Frau im Badezuber mit ihrem Liebhaber. In Göppingen wäre dies nicht möglich gewesen, da Männer und Frauen getrennt baden mussten.

1627

